

# **Satzung des TTC Binder e. V.**

*(vom 27.02.1999 mit Ergänzungen vom 05.02.2000, 07.02.2009 und 18.02.2012)*

## **§ 1 Name, Sitz**

*Der Verein führt den Namen „TTC Binder“. Er hat seinen Sitz in Baddeckenstedt, Ortsteil Binder und soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach Eintragung lautet der Name „TTC Binder e.V.“. Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Niedersachsen e.V. und des zuständigen Fachverbandes.*

## **§ 2 Zweck**

Der Verein bezweckt die Pflege und Förderung des Tischtennissports sowie die Geselligkeit seiner Mitglieder. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Tischtennistraining und Punktspielbetrieb. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 3 Farben**

Die Farben des Vereins sind grün und weiß

## **§ 4 Mitgliedschaft**

Der Verein führt als Mitglieder:

- aktive Mitglieder
- fördernde Mitglieder
- Ehrenmitglieder

1. Alle Mitglieder haben das Recht der Benutzung der Vereinsanlagen sowie nach Vollendung des 16. Lebensjahres das aktive- und nach Vollendung des 18. Lebensjahres das passive Wahlrecht.
2. Vereinsmitglieder, die sich um den Verein oder um den Tischtennisport im Allgemeinen verdient gemacht haben, können durch Beschluss des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern mit Wahlrecht ernannt werden.
3. Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich nach der Satzung und den weiteren Ordnungen des Vereins zu verhalten. Alle Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet.

## **§ 5 Mitgliedsbeiträge**

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird in der Mitgliederversammlung festgesetzt, Ehrenmitglieder sind von Beitragszahlungen befreit.

## **§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft**

Zwecks Aufnahme in den Verein ist eine schriftliche, bei Minderjährigen durch die gesetzlichen Vertreter mitzuunterzeichnende Beitrittserklärung an den Vorstand einzureichen, der darüber mit einfacher Stimmenmehrheit entscheidet. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Gegen den Beschluss des Vorstandes ist ein Rechtsmittel nicht gegeben. Der Vorstand ist nicht verpflichtet, die Gründe für einen ablehnenden Beschluss bekanntzugeben.

# **Satzung des TTC Binder e. V.**

*(vom 27.02.1999 mit Ergänzungen vom 05.02.2000, 07.02.2009 und 18.02.2012)*

## **§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, durch freiwilligen Austritt, Ausschluss aus dem Verein oder Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person.
2. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zulässig.
3. Ein Mitglied kann durch Vorstandsbeschluss mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Vereinsinteressen oder Satzungsinhalte verstoßen hat, wobei als ein Grund zum Ausschluss auch ein unfaires, unsportliches Verhalten gegenüber anderen Vereinsmitgliedern gilt. Das Mitglied kann zudem aus Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrags im Rückstand ist. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Freisetzung von Seiten des Vorstandes Gelegenheit zu geben, sich hierzu zu äußern. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem auszuschließenden Mitglied durch eingeschriebenen Brief bekanntzumachen. Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstandes steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Bei rechtzeitiger Berufung hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung darüber einzuberufen. Geschieht das nicht, gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht erlassen. Wird Berufung nicht oder nicht rechtzeitig eingelegt, gilt dies als Unterwerfung unter den Ausschließungsbeschluss, so dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.

## **§ 8 Organe**

Die Organe des Vereins sind Vorstand und Mitgliederversammlung

## **§ 9 Vorstand**

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
  - a. dem ersten Vorsitzenden
  - b. dem stellvertretenden Vorsitzenden
  - c. dem Kassenwart
  - d. dem Schrift-/Pressewart
  - e. dem Sportwart
  - f. dem Jugendwart
  - g. dem Beisitzer
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von jeweils zwei Jahren gewählt mit der Maßgabe, dass in jedem Jahr ein Teil der Vorstandsmitglieder ausscheidet und nach folgendem Schlüssel neu zu wählen ist.

In den Jahren mit ungerader Zahl:  
der stellvertretende Vorsitzende  
der Schrift-/Pressewart  
der Beisitzer

# **Satzung des TTC Binder e. V.**

*(vom 27.02.1999 mit Ergänzungen vom 05.02.2000, 07.02.2009 und 18.02.2012)*

In den Jahren mit gerader Zahl:  
der 1. Vorsitzende  
der Sportwart  
der Kassenwart  
der Jugendwart

Wiederwahl ist unbegrenzt zulässig.

Scheidet ein Vorstandsmitglied im Verlaufe der Amtsperiode aus, so ergänzt sich der Vorstand selbst bis zur nächsten Wahl auf der Mitgliederversammlung.

3. Vorstand und Vertreter im Sinne der § 26 BGB sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Jeder von Ihnen kann den Verein allein vertreten.

## **§ 10 Vorstandssitzungen**

Der Vorstand beschließt in Sitzungen die vom 1. Vorsitzenden oder dem stellvertretendem Vorsitzenden einberufen wurden. Die Vorlage einer Tagesordnung ist nicht notwendig. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 4 seiner Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden (2. Vorsitzenden)

## **§ 11 Aufgaben und Zuständigkeit des Vorstands**

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht einem besonderen Organ durch Satzung zugewiesen sind. Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere die

- Vorbereitung der Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung.
- Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung.
- Vorbereitung eines etwaigen Haushaltsplanes, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts, Vorlage der Jahresplanung.
- Beschlussfassung über Aufnahmeanträge, Ausschlüsse von Mitgliedern.
- Geschäftsführung des Vereins
- Die Geschäftsführung umfasst alle im Zusammenhang mit den Vereinszwecken stehenden Aufgaben und Rechtsgeschäfte.
- Die Mitgliederversammlung legt die Wertgrenze für vom Vorstand auszuführende Rechtsgeschäfte durch Beschluss mit einfacher Mehrheit fest.
- Der Vorstand wird ermächtigt, Satzungsänderungen, die vom Registergericht oder von einer Verwaltungsbehörde gefordert werden, allein zu beschließen und durchzuführen, sofern die in dieser Satzung enthaltenen Grundsätze unverändert bleiben.
- Der Vorstand unterrichtet die Mitgliederversammlung unverzüglich über entsprechende Änderungen.

## **§ 12 Kassenprüfung**

Jedes Jahr wird ein Kassenprüfer für 2 Jahre gewählt. Wiederwahl ist nicht zulässig. Die von der Mitgliederversammlung gewählten zwei Kassenprüfer überwachen die Kassengeschäfte des Vereins. Eine Überprüfung hat mindestens einmal im Jahr zu erfolgen, über das Ergebnis ist in der Jahreshauptversammlung zu berichten.

# **Satzung des TTC Binder e. V.**

*(vom 27.02.1999 mit Ergänzungen vom 05.02.2000, 07.02.2009 und 18.02.2012)*

## **§ 13 Mitgliederversammlung**

1. In jedem Jahr – möglichst bei Ende Februar – findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt, deren Tagesordnung folgende Punkte enthalten soll:
  - a. Feststellung der satzungsgemäßen Einberufung der Mitgliederversammlung, der Zahl der Anwesenden und Stimmberechtigten.
  - b. Jahresbericht des Vorstandes.
  - c. Bericht der Kassenprüfer.
  - d. Entlastung des Vorstandes und der Kassenprüfer.
  - e. Wahlen des Vorstandes und der Kassenprüfer.
  - f. Beschlussfassung über Satzungsänderungen, Zweckänderungen und Auflösung des Vereins, soweit erforderlich.
  - g. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge, soweit erforderlich.
  - h. Ehrungen.
  - i. Anträge.
  - j. Verschiedenes.
2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen kann der Vorstand bei Bedarf einberufen. Er ist dazu verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder beim Vorstand einen entsprechenden Antrag unter Angabe des Zwecks und der Gründe stellt.
3. Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand schriftlich mit einer Frist von 14 Tagen unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
4. Anträge, die auf der Mitgliederversammlung behandelt werden sollen, müssen mindestens eine Woche vorher schriftlich beim Vorstand vorliegen. Später eingehende Anträge können nur behandelt werden, wenn sie wenigstens 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten zu Dringlichkeitsanträgen erklärt worden sind. Anträge des Vorstandes können jederzeit eingebracht werden. Eine Satzungsänderung aufgrund von Dringlichkeitsanträgen ist unzulässig.
5. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden abgegebenen Stimmen gefasst, soweit in dieser Satzung nichts anderes vorgeschrieben ist. Stimmrechtsübertragungen sind unzulässig. Mitglieder unter 16 Jahren haben kein Wahlrecht. Wählbar sind nur Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag oder Beschluss als abgelehnt.
6. Satzungsänderungen könne nur mit einer Mehrheit von mindestens  $\frac{3}{4}$  der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
7. Über den Ablauf einer jeden Hauptversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen ist.

## **§ 14 Beschlussfassung und Wahlen**

1. Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag von mindestens 1/3 der anwesenden Stimmberechtigten ist schriftlich und geheim abzustimmen.
2. Bei mehreren Wahlvorschlägen ist geheim abzustimmen und derjenige gewählt, der die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt.
3. Bei Stimmgleichheit erfolgt eine erneute Wahl. Sind auch bei diesem Wahlgang die Stimmen gleich, entscheidet das Los.
4. Liegt nur ein Vorschlag vor, kann die Wahl durch Zuruf erfolgen.

# **Satzung des TTC Binder e. V.**

*(vom 27.02.1999 mit Ergänzungen vom 05.02.2000, 07.02.2009 und 18.02.2012)*

## **§ 15 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## **§ 16 Auflösung des Vereins**

Wird mit der Auflösung des Vereins nur eine Änderung der Rechtsform oder eine Verschmelzung mit einem gleichartigen, anderen Verein angestrebt, so dass die unmittelbare, ausschließliche Verfolgung des bisherigen Vereinszwecks durch den neuen Rechtsträger weiterhin gewährleistet wird, geht das Vereinsvermögen auf den neuen Rechtsträger über. Vor Durchführung ist das Finanzamt hierzu zu hören.

Bei Auflösung des Vereins, Entzugs der Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Gemeinde Baddeckenstedt, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Ortsteil Binder, insbesondere zur Förderung des Sports, zu verwenden hat.

Ist wegen Auflösung des Vereins oder Entziehung der Rechtsfähigkeit die Liquidation des Vereinsvermögens erforderlich, so sind die zu diesem Zeitpunkt im Amt befindlichen Vereinsvorsitzenden die Liquidatoren, es sei denn, die Mitgliederversammlung beschließt auf einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung über die Einsetzung eines anderen Liquidators mit  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

## **§ 17 Funktionsbezeichnung in weiblicher Form**

*Funktionsbezeichnungen, die in dieser Satzung in männlicher Form bezeichnet sind, werden im üblichen Sprachgebrauch in der jeweils zutreffenden weiblichen oder männlichen Sprachform verwendet.*

## **§ 18 Inkrafttreten**

Die Vorstehende Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

## **§19 Datenschutzerklärung**

Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein seine Adresse, sein Alter und seine Bankverbindung auf. Diese Informationen werden ausschließlich nur dann an Dritte übermittelt, wenn es die Anforderungen übergeordneter Verbände wie z.B. Kreissportbund, Tischtennisverband oder Ähnliches erfordern.

Der Verein informiert die Presse über Spiel- und Turnierergebnisse und besondere Ereignisse.

Solche Informationen werden überdies auf der Internetseite des Vereins veröffentlicht.